

Stimmen zur Klosterfrage im 18. Jahrhundert aus der Schweiz¹

Von Joachim Salzgeber OSB – Einsiedeln

Der Geist der Aufklärung machte sich im 18. Jahrhundert auch in der Schweiz bemerkbar und richtete sich in besonderer Weise gegen die Klöster und Ordensleute.

So erschien im Jahre 1769 anonym in Zürich eine kleine klosterfeindliche Schrift mit dem Titel „Reflexionen eines Schweizers über die Frage: Ob es der Catholischen Eidgenossenschaft nicht zuträglich wäre, die regularen Orden gänzlich aufzuheben, oder wenigstens einzuschränken?“² Die erste Auflage umfasst [10] + 44 Seiten, die zweite, die noch im gleichen Jahr gedruckt wurde, zählt [4] + 64 Seiten.³ Diese Auflage wurde 1769 auch ins Französische übersetzt, in octavo 77 Seiten.⁴ Das deutet klar daraufhin, dass die Schrift auf gute Aufnahme gestossen war. Damals, nach 1760, kann das bei der regen Bautätigkeit der Klöster eigentlich verwundern, wurde doch diese auch als Arbeitsbeschaffung betrachtet. Aber dieser Eifer auf dem Bausektor kann natürlich auch eine gewisse Antipathie erklären. Klosterfeindliche Bücher waren damals ein Anzeichen für die Verbreitung der sogenannten Aufklärung, die sich auch in der Innerschweiz – wenn auch nicht so stark – zeigte.⁵

-
- 1) Überarbeitete Fassung des Vortrags anlässlich der Jahrestagung der Historischen Sektion der Bayerischen Benediktinerakademie in Benediktbeuern, 5. Oktober 2002.
 - 2) [Heidegger J. H.], Reflexionen eines Schweizers über die Frage: Ob es der Catholischen Eidgenossenschaft nicht zuträglich wäre, die regularen Orden gänzlich aufzuheben, oder wenigstens einzuschränken?, o. O. [Zürich] 1769: Barth H., Bibliographie der Schweizer Geschichte (QSG N.F. IV.1.1, 3196).
 - 3) [Heidegger J. H.], Reflexionen eines Schweizers über die Frage: Ob es der Catholischen Eidgenossenschaft nicht zuträglich wäre, die regularen Orden gänzlich aufzuheben, oder wenigstens einzuschränken?, o. O. [Zürich] 1769: Barth H., Bibliographie der Schweizer Geschichte (QSG N.F. IV.1.1, 3197).
 - 4) [Heidegger J. H.], Reflexions d'un Suisse sur cette question: Seroit-il avantageux aux L. Cantons Catholiques d'abolir les Ordres réguliers. Traduit de l'allemand sur la seconde Edition, o. O. [Zürich] 1769: Barth H., Bibliographie der Schweizer Geschichte (QSG N.F. IV.1.1, 3198).
 - 5) Vgl. zur ganzen Frage: Schwegler Th., Geschichte der katholischen Kirche in der Schweiz von den Anfängen bis auf die Gegenwart, Stans 1943, 246; Ökumenische Kirchengeschichte der Schweiz, Freiburg/Basel 1994, 196 f.

1. Der Verfasser

Die erste Aufmerksamkeit gilt der Person des Verfassers dieser Schrift. Es handelt sich um [Johann] *Heinrich Heidegger*⁶ von Zürich. Er wurde am 23. Januar 1738 im Grossmünster von Zürich getauft. Er wohnte im Haus „zum Kiel“, einem heute nicht mehr vorhandenen Haus unweit des Zürcher Rathauses. Sein Vater, *Hans Heinrich Heidegger* (1711–1763) muss ein bedeutender Mann gewesen sein. Er war Zunftmeister zu den Schmidten, Obervogt, Almosenpfleger, Seevogt, Buchhändler und Kupferstichsammler. Seine Mutter hiess *Susanna Müller* (1714–1792). Wichtig ist bei *Heinrich Heidegger* vor allem seine Verbindung mit dem Orell-Füssli-Verlag in Zürich. Diese ergab sich über seine Schwester *Judith Heidegger* (1736–1818), die den Dichter und Künstler *Salomon Geßner* (1730–1788)⁷ geheiratet hatte.

Heinrich Heidegger hatte 1756–1798 Teilhabe an der Firma Orell, Gessner, Füssli und Kompanie. Offenbar leitete *Heidegger* die Druckerei, während sein Schwager *Salomon Geßner* den Verlag betreute. *Heinrich Heidegger* war im gesellschaftlichen Leben von Zürich ein angesehener Mann. 1759 erscheint er als Mitglied der Zunft zu den Schmidten, von 1761–1769 versah er das Amt des Zunftschreibers, 1784 wurde er Amtmann zum Fraumünster; 1790–1792 erscheint er als Zunftpfleger, das heisst als Verwalter der Zunftfinanzen. 1798/1799 begegnet er uns als Mitglied der provisorischen Munizipalität von Zürich. Von 1806–1823 lebte er bei seinem Schwiegersohn *Matthias Schläpfer* in Genua, wo er 1823 starb; das genaue Datum seine Todes ist unbekannt.⁸ Nach anderen Berichten soll er in Livorno gestorben sein.

Neben der bereits erwähnten klosterfeindlichen Schrift verfasste *Heidegger* 1787 ein zweibändiges Handbuch für Reisende durch die Schweiz,⁹ das mehrere Auflagen erlebte und auch ins Französische übersetzt wurde.¹⁰ 1793 erschien von ihm das Buch für den vernünftigen Dorfpfarrer,¹¹ und im gleichen Jahr das zweibändige Tagebuch eines unsichtbaren Reisenden.¹² Nach 1798,

6) Zu [Joh.] *Heinrich Heidegger*, 1738–1823: HBLS 4, 1927, 115; Bürger Th., Aufklärung in Zürich. Die Verlagsbuchhandlung Orell, Gessner, Füssli & Comp. in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Mit einer Bibliographie der Verlagswerke 1761–1798, Frankfurt am Main 1997, 45–48.

7) Zu *Salomon Geßner*: HBLS 3, 1926, 499; NDB 6, 1971, 346f.

8) Vgl. Schweizerische Monats-Chronik 8, 1823, 4f.; vgl. Hamberger G. Chr./Meusel J. G., Das Gelehrte Teutschland, oder Lexikon der jetzt lebenden teutschen Schriftsteller 9, 1802, 540 und 22/2, 1831, 638: „H. starb zu Genua am 11. Januar 1823.“

9) *Heidegger H.*, Handbuch für Reisende durch die Schweiz. 2 Abschnitte, Zürich 1787, ³1796/1799.

10) *Heidegger H.*, Manuel pour les voyages par la Suisse, Zürich 1787; ders., Manuel de l'étranger qui voyage en Suisse, 2 parties, Zürich 1790.

11) *Heidegger H.*, Der Dorfprediger. Eine Geschichte, wie sie ist und wie sie durchgehends seyn sollte, Zürich 1793.

12) *Heidegger H.*, Tagebuch eines unsichtbaren Reisenden, 2 Bde., Zürich 1793.

im Zusammenhang mit der Helvetischen Revolution, befasste er sich auch mit politischen Fragen.¹³

2. Die Reflexionen

Das Büchlein, das uns hier beschäftigt, sind die Reflexionen eines Schweizer über die Klöster. Hier stellt sich unmittelbar die Frage: Wie, aus welchem Grunde, kam ein Reformierter und zwar so Reformierter auf dieses so spezifisch katholische Thema? Rein chronologisch liegt ein Hinweis vor. Die Reflexionen wurden 1769 gedruckt. Im Jahr zuvor waren in Venedig neue Verordnungen über das Klosterwesen aufgestellt worden. Diese berühren nicht nur die Freiheit der Klöster vom Bischof, sondern geben dem Staat bedeutende Möglichkeiten zur Einmischung in die Klöster und vermindern auch die eigene Ordensgerichtsbarkeit.¹⁴ Wie *Heidegger* selbst sagt, hat er seine Ideen vor allem aus dieser neuen Gesetzgebung in Venedig übernommen, überhaupt sei er von dieser zu seinem Büchlein angeregt worden, weshalb er sie auch in Übersetzung als Anhang seiner Schrift beifügt.¹⁵ Die Kenntnis dieser Verordnung setzt voraus, dass *Heidegger* nähere Beziehungen zu Venedig hatte. Da sich *Heidegger* als Verleger und Buchhändler betätigte, war das gewiss leicht möglich.

Der Reflexionist schreibt über die Klöster, weil er seinen Landsleuten helfen will, sich aus der Macht der Klöster zu befreien. Er hat auch die Reflexionen eines Italieners über die Kirche im allgemeinen gelesen.¹⁶ Was er da las,

13) Vgl. dazu: *Heidegger H.*, Demokratische Grundsätze für das Appenzeller-Volk, mit Hinsicht auf den gegenwärtigen Zustand im Lande, Appenzell 1798; ders., Ueber das Munizipalwesen der Stadt Zürich, Zürich 1798; ders., Ueber das Eigenthum der Munizipalität Zürich, Zürich 1798; Ueber die Verbesserung und Benutzung des liegenden Gemein-Guts der Munizipalität Zürich, Zürich 1798; ders., Vertheidigung der liegenden Gemein-Güter der Municipalität Zürich, Zürich 1799; ders., Appel an die Gerechtigkeit des Richters und an meine Mitbürger, Zürich 1800; ders., Beherzigungen für die Landesväter und Bürger Helvetiens. Anhang: Heinrich der Mörder, oder die traurigen Folgen einer kostspieligen Prozessordnung und des unbegrenzten Advokaten-Einflusses, Zürich 1800; ders., Petition einer Bürger-Zahl über die Abänderung der Wahlmethode bey Vergebung der bürgerlichen Nutzungen, Zürich 1800; ders., Was ist aus der Municipal-Verwaltung der Stadt Zürich geworden, Zürich 1800; ders., Ueber die Staatseinkünfte der helvetischen Republik, Winterthur 1800.

14) Vgl. *Schmitz Ph.*, Geschichte des Benediktinerordens 4, Einsiedeln 1960, 142; *Radonic V.*, Die Klosterreform in Venedig (1767–1770), Sibenik 1935.

15) Neuere Verordnung der Orden und Klöster halber im Venetianischen: *Heidegger*, Reflexionen (wie Anm. 2) 34–44; bzw. Neuere Verordnung der Republik Venedig, der Orden und Klöster halber 1768: *Heidegger*, Reflexionen (wie Anm. 3) 47–59.

16) [*Pilati di Tassulo, C. A. de*], Reflexionen eines Italiäners über die Kirche überhaupt; über die regulare und seculare Geistlichkeit; über die Bischöffe und Römischenn

hat ihn zum Nachdenken bewegt, und das will er hier auf das Klosterwesen in der Schweiz anwenden. So ist das Buch entstanden mit der Untersuchung: „Ob es der Catholischen Eidgenoßschaft nicht zuträglich wäre, nach dem rühmlichen Beyspiel der auswärtigen Mächte, die Klöster nach und nach aufzuheben.“¹⁷

Bei seiner Prüfung dieser Frage kam er zur Überzeugung, „dass unser Vaterland nunmehr von den Klöstern in gänzliche Dürftigkeit gesetzt worden, dass Armuth, Knechtschaft und dergleichen Uebel, immer mehr überhand nehmen müssen.“ Darum habe er den Entschluss gefasst, das alles seinen Landsleuten zur näheren Prüfung vorzulegen: „Welches euch denn ebenfalls auf den Entschluß führen soll, entweder die regularen Orden aufzuheben oder selbige wenigstens zu vermindern.“¹⁸

Einleitend befasst er sich mit der Berufung zum Mönchsstand. Er ist der Auffassung, dass die Mönche zu früh mit ihrem Beruf beginnen. Nach ihm sind die jungen Mönche mit ihren kaum 20 Jahren nicht reif genug für diesen Beruf. So schreibt er: „Diejenigen, welche heutzutage Ordensgelübde thun, sind Leute unter männlichen Jahren; folglich Leute, die weder sich selbst, noch die Welt kennen. Die süßen Vorstellungen der Eltern, die der Last der Erziehung gerne enthoben seyn möchten, und die Nachstellungen der Ordensleute selbst, bringen Kinder leicht zu dergleichen Entschliessungen.“¹⁹ Er kommt deshalb zu einem ersten Gesetzesentwurf: „daß I. Alle diejenigen Manns- oder Weibsleute, die unter 40. Jahren sind, mit Entlassung ihrer Gelübde, die Klöster räumen müssen.“²⁰ Damit diese radikale Bestimmung durchführbar sei, stellt er die Anweisung auf: „II. Diejenigen, welche die Klöster verlassen, sollen zu ihrem künftigen Unterhalt 1000 fl. baares Geld zur Heimsteuer zu beziehen haben, und damit für ein und allemal ausgewiesen und bezahlet seyn.“²¹ Ferner stellt er auch neue Bedingungen für den Eintritt in einen Orden auf: „III. Soll hinfüro niemand mehr einen Orden annehmen, er habe denn das 30. Jahr seines Alters zurückgeleget, oder daß Krankheit und Leibesgebrechen ihn zur Arbeit untüchtig machen.“²²

Es ist leicht zu ersehen, wie diese harten staatskirchlichen Eingriffe die Existenz der Klöster gefährden würden. Um das alles irgendwie als berechtigt hinzustellen, werden die Missbräuche in den Klöstern dargestellt, so die Legenden, die Reliquien und vieles andere, was den Mönchen zum leichten Gelderwerb diene. So kommt der Reflexionist zu weiteren Gesetzen gegen die Klöster, die vor allem das Materielle betreffen. „IV. Sollen die Ordensleute

Päpste, und über die kirchlichen Rechtsamen der Fürsten, Zürich 1768: Heidegger, Reflexionen (wie Anm. 2) 3.

17) Heidegger, Reflexionen (wie Anm. 2) 3.

18) Ebd. 4.

19) Ebd. 7.

20) Ebd. 29.

21) Ebd. 29.

22) Ebd. 30.

alle weltliche Gerichtsbarkeit wiederum in die Hände der Landesobrigkeit übergeben, und in Zukunft weder liegende Güter, Grundzinse, Zehnten noch Herrschaften kaufen, auch nicht Erbes- oder Vermächtnißweise an sich ziehen dürfen.“²³ Die Klöster sollen somit unter staatliche Oberaufsicht und Verwaltung kommen. So meint der Verfasser weiter: „V. Der Kauf auf Wucher von Wein und Früchten, solle den Ordensleuten gänzlich verboten seyn; auch sollen die Klöster alljährlich den Oberigkeiten Rechnung über die Verwaltung des Hauswesens und der Einkünfte geben.“²⁴

Hier handelt es sich wohl um das eigentliche Anliegen dieser klosterfeindlichen Schrift. Diese will zeigen, dass es zuviele Ordensleute gibt, und dass diese zuviel Vermögen besitzen, was unbedingt dem Staate schaden müsse. Der Beweis für diese Aussagen wird in Kleindruck angegeben. Er führt an: „Man kann mit Gewißheit annehmen, daß die reformierte Schweiz zwey Drittel der ganzen Eidgenossenschaft ausmachet. Nun befinden sich in dem Catholischen Theile 119 Klöster. Diese Klöster beherbergen, nach einer genauen Berechnung, beynahe 3500. Ordensleute von beyderley Geschlecht. Ein Drittel der Einkünfte des Landes gehört diesen zu. Wundert euch also nicht, warum ihr Weltleute arm seydt. Der Reichtum, der einmal in den Klöstern ist, bleibt daselbst auf ewig eingeschlossen.“²⁵

Der Reflexionist erweist sich also auch als guter Statistiker. Er ist der Auffassung, dass es in der Schweiz zuviele Ordensleute gebe. Darin hat er Recht, dass es damals in der katholischen Eidgenossenschaft viele Ordensleute gab. Nimmt man für die damalige Zeit um 1760 für die ganze Schweiz eine Bevölkerung von 1,5 Millionen an, so ergibt sich für den katholischen Teil, der ungefähr einen Drittel der Bevölkerung ausmachte, ungefähr eine Zahl von einer halben Million. Das ergibt bei 3500 Ordensleuten für diese einen Anteil von 0,7 % an der gesamten katholischen Bevölkerung. Auf's Ganze gesehen scheint das nicht ein so übertriebener Anteil zu sein. Das kann aber an einzelnen Orten schon zutreffen. Das auffälligste Beispiel stellt in dieser Hinsicht das Städtchen Wil im Herrschaftsgebiet des Klosters St. Gallen dar. Diese kleine Stadt zählte im Jahre 1789 2400 Einwohner. In der Zeit vom 16. bis zum 18. Jahrhundert kamen von hier 164 männliche und 102 weibliche, insgesamt also 266 Ordensberufe. Zählt man noch die 146 Weltgeistlichen dazu, so ergibt sich die Zahl von 412 religiösen Berufen. In diesem besonderen Fall darf man wohl sagen, dass es zuviele Ordensleute gab. Hier wurden die Berufe eigentlich in eine geistliche Versorgungspolitik eingebaut. Nicht so ausgeprägt waren die Verhältnisse in andern kleineren Städten. Allgemein kann man also sagen, dass es teilweise zuviele Ordensberufe gab; auf das ganze Gebiet der katholischen Eidgenossenschaft traf dies jedoch nicht zu. Man war sich des Missverhältnisses auch bewusst. Nach einer mündlichen Überlieferung soll Abt *Beda Angehrn* von St. Gallen (1725–1796) von den Wilern gesagt haben, sie

23) Ebd. 30.

24) Ebd. 30 f.

25) Ebd. 26 f.

hätten besser auch tüchtige Handwerker als so viele Ordensleute und Geistliche.

Der Reflexionist behauptet nun aber, dass ein Drittel der Einkünfte des Landes den Klöstern gehöre. Hierzu ist zu bemerken, dass diese Berechnung nicht so leicht durchgeführt werden kann. Ferner befanden sich viele Besitzungen der Klöster in reformierten Gebieten. Dieser Umstand konnte für die katholischen Gebiete überdies eher eine finanzielle Hilfe als ein Anlass zur Verarmung sein.

Einen ganz besonderen Akzent legt der Reflexionist auf die Beständigkeit des klösterlichen Besitzes: was den Klöstern einmal gehört, das bleibt für immer in ihrer Hand. Damit kommt er auf die sogenannte „Tote Hand“ zu sprechen, von der im 18. Jahrhundert oft die Rede war. Man machte dieses System, sicher der Reflexionist machte es, verantwortlich für die Verarmung der Landbevölkerung in der katholischen Schweiz.

Das Paradebeispiel für das ungerechte Finanzgebahren der Mönche muss das Kloster Einsiedeln liefern. Danach soll sogar die Verschwendung der Klöster auf Wucher gehen.²⁶ Er will das mit einem Exempel dartun: „Das Kloster U. L. Frauen zu Einsiedeln scheinete beständig großen Aufwand in Gebäuden zu machen; kaum ist eine Seite zu Ende gebracht, so fängt man an, eine andere Ecke niederzureissen, und so werden das ganze Jahr durch in die 100 Hände beschäftigt; allein die Tagelöhner und Baumaterialien werden in den niedrigsten Preisen bezahlt: Nun hat das Kloster ungläubliche Einkünfte an Wein und Früchten etc. und die Tagelöhner sind genöthigt, die Lebensmittel von da in den höchsten Preisen zu kaufen. Wann nun der Gewinn auf den Lebensmitteln mit den Baukosten berechnet wird, so hält wahrscheinlich jener noch das Uebergewicht. So gute Haushälter sind die Ordensleute.“²⁷

Dazu ist zu sagen, dass die betreffenden Rechnungsbücher im Stiftsarchiv Einsiedeln noch vorhanden sind und man also diese fabelhafte Rechnung nachprüfen könnte. Aber es hat wenig Sinn, da nicht anzunehmen ist, dass das Kloster seine Bauleute gezwungen hätte, nur im Kloster einkaufen zu dürfen. Zudem ist ganz allgemein zu sagen, dass damals die Löhne tief waren, während die Landesprodukte hoch im Preise standen. Ferner kann in den Lohnsummen der Rechnungsbücher der Lohn der Tagelöhner nicht klar von dem Lohn der Handwerker und Künstler getrennt werden.

Der Reflexionist stellt noch ein weiteres neues Gesetz für die Klöster auf. „VI. Keiner soll in Zukunft zu der Würde eines Abpts, Prioren, oder sonst zum Obersten eines Klosters, gelangen mögen; der nicht ein geborner Eidgenoß sey. Bey Ungültigkeit der Wahl, und Strafe von 1000 fl. welche von dem Kloster ohne Nachlaß sollen eingezogen werden.“²⁸ Scharfe Sanktionen erwarten jene, die gegen das Gesetz verstossen: „VII. Wer sich von Priestern oder Leyen diesen Gesetzen nicht unterziehen will, und sich heimlich oder öf-

26) Ebd. 27.

27) Ebd. 26 f.

28) Ebd. 31.

fentlich darwider auflehnet, der soll auf ewig des Land-Rechts verlustig seyn, und von nun an ausser die Grenzen der Eidgenoßschaft vertrieben werden.“²⁹ Der Reflexionist zeichnet sich nicht gerade durch eine übermässige Toleranz aus.

Im Anhang des Büchleins sind auch die „Neuere Verordnung der Orden und Klöster halber im Venetianischen“ abgedruckt.³⁰ So ist man auch im Klaren, wo der Reflexionist viele seiner Ideen geholt und bezogen hat. Zu dieser Reform vergleiche das Heft von *P. Vladimir Radonic O.F.M.* über die Klosterreform in Venedig.³¹

3. Die Gegenreflexionen

Wie aber gestaltete sich die Reaktion auf diese klosterfeindliche Schrift aus Zürich? In *Gottlieb Emanuel von Hallers* Bibliothek der Schweizer Geschichte von 1786 wird gesagt: „Diese eben nicht viel neues anzeigende Schrift, hat ausserordentlich viel Aufsehen in den Löbl. katholischen Cantons gemacht, und sie ist von den meisten derselben sehr scharf verboten worden, besonders aber vom Löbl. Stand Lucern den 4ten Augustmonat 1769. Daherige Urkunde stehet in den gleich vorkommenden Gegen-Reflexionen p. 64–66. und vom Kezer-Gericht den 13ten Sept. 1769. Würklich könnte die Schrift gründlicher und gemäßigter seyn. Man legte sie der Schinzbacher Gesellschaft zur Last, die wohl so unschuldig daran war, als andere in Verdacht gewesene Personen. Hr. Zunftsreiber Heinrich Heidegger zu Zürich war der Herausgeber, wo nicht Verfasser. Er ward um 25. Mark Silber (die Mark zu 6 Livres de Fr.) gestraft, weil er sie ohne Bewilligung der Censur hatte drucken lassen.“³²

Vorab in den katholischen Kantonen hat die Schrift, wie *Haller* erwähnt, ausserordentliches Aufsehen erregt. Sie wurde von den meisten katholischen Kantonen strengstens verboten, besonders aber vom Kanton Luzern.³³

Gegen diese Reflexionen wurden Gegenschriften verfasst. Bereits 1769 erschien eine Gegenschrift gegen diese Reflexionen: „Geprüft und beantwortet, durch Entgegen-gesetzte Reflexionen Eines Schweizers.“³⁴ In der Bibliothek der Schweizergeschichte von *Haller* steht darüber: „Eine so grobe Schrift, daß es unglaublich scheint, es seye jemand in unsern Zeiten fähig, auf eine so

29) Ebd. 31.

30) Ebd. 34–44; bzw. in der 2. Auflage: *Neuere Verordnung der Republik Venedig, der Orden und Klöster halber 1768*: Heidegger, *Reflexionen* (wie Anm. 3) 47–59.

31) Radonic, V. *Die Klosterreform* (wie Anm. 14).

32) Haller G. E. von, *Bibliothek der Schweizer-Geschichte und aller Theile, so dahin Bezug haben. Systematisch-Chronologisch geordnet*. III, Bern 1786, 263 f. (Nr. 803).

33) [Walser I.], *Reflexionen eines Schweizers über die Frage: Ob es der Catholischen Eidgenoßschaft nicht zuträglich wäre, die Regularen Orden gänzlich aufzuheben, oder wenigstens einzuschrenken? Geprüft und beantwortet durch Entgegen-gesetzte Reflexionen Eines Schweizers*, o. O. 1769, 64–66.

34) Walser, *Reflexionen* (wie Anm. 33).

unbescheidene Weise zu schreiben. Gründe muß man hier keine suchen, am wenigsten gute. Der Verfasser ist ein Lucerner; sonst aber unbekannt.³⁵ Der Autor dieser Gegenschrift wird nicht mit seinem Namen genannt. Es wurde auch schon *P. Iso Walser* von St. Gallen hinter ihm vermutet.³⁶ Eine Eintragung in der Zentralbibliothek Luzern weist auf ihn, ebenso eine in der Stiftsbibliothek St. Gallen. Unmöglich ist es nicht. Aber die wirklich grobe Schreibart des Gegenreflexionisten verwehrt uns eine derartige Annahme.³⁷ Er kann am Reflexionisten gleichsam keinen guten Faden lassen. Er nennt ihn vielmals Lugner, Erzlugner, Erzcalumniant, Dintenschlecker, Schmäher, man weiss, „in was für eine Dinten er die gallsüchtige Feder eingedunckt habe.“³⁸ Trotz dieser Grobheiten verwandte er mehr Mühe auf die Redaktion seiner Schrift. Er hat die ganze Schrift in sieben Absätze oder Teile gegliedert, die einzelnen Teile in besondere Nummern oder Abschnitte. Bei seinen Ausführungen knüpft er stets an den betreffenden Vorwurf des Reflexionisten an. Trotz der masslosen verbalen Angriffe auf den Reflexionisten kommt doch sein Wissen auf klösterlichem, kirchlichem und kanonischem Gebiete zum Tragen.

Im *ersten Absatz* bezeichnet er den Reflexionisten als boshaften Gleissner oder Heuchler, da er sich im Vorwort seiner Schrift als einen Katholiken ausgibt.³⁹ Er zeigt, dass es sich bei diesem nicht um einen Katholiken handeln kann, da er das Oberhaupt der Kirche und die Ordensgeistlichkeit so schimpflich angreife. Er sage zwar in seiner Schrift in der zweiten Auflage, dass er die Bischöfe und die Weltgeistlichen ehre,⁴⁰ aber das schreibe er nur, um bei diesen gegenüber den Ordensleuten gut Wetter zu machen.

Im *zweiten Absatz* bringt er „Ein dutzet Erzlügen des Reflexionisten“ vor. Einige wenigstens seien hier festgehalten: „II. Erzlug: Meine Absicht gehet keineswegs dahin, Verwirrung, und Feindseeligkeiten anzufahren.“ Wer aber „alle Klöster in der Löbl. Catholischen Eidenöschafft aufzuheben, oder zu vermindern, sie der Habschaft und Mitlen zu berauben trachtet, und die Landleute zu dieser gewalththätigen Unternemmung aufstiftet, zetelt dieser

35) Haller, Bibliothek (wie Anm. 32) III, 1786, 264 (Nr. 804).

36) Zu *P. Iso Walser*: Fäh A., *P. Iso Walser*. Biographische Skizze, Lindau 1897; Henggeler R., *Professbuch der Fürstlichen Benediktinerabtei der heiligen Gallus und Otmar zu St. Gallen* (MBH 1, 1929, 389–392, Nr. 528); HBLS 7, 1934, 407; Marti H., *Klosterkultur und Aufklärung in der Fürstabtei St. Gallen* (Monasterium Sancti Galli 2, St. Gallen 2003, 18–33, bes. 25 f.).

37) Hanspeter Marti hat jedoch überzeugend nachgewiesen: „Walsers Autorschaft und die Erteilung des Auftrags lassen sich aber zweifelsfrei belegen durch die bis jetzt nicht herangezogenen Tagebucheinträge Abt Bedas (Stiftsarchiv St. Gallen, Bd. 282, S. 309): ‚[...] ich werde es [= das Pamphlet] durch P. Jsonem officialem meum refutieren lassen.‘ [16. Juli 1769] Am 23. Juli händigte Beda die Streitschrift Walser zur Widerlegung [“ad refutandum“] aus (ebd., S. [310])“: Marti (wie Anm. 36) 25⁵⁴.

38) Walser, Reflexionen (wie Anm. 33) 6.

39) „Ich verläugne in meiner Schrift meine wahre Catholische Religion nicht; ich habe bis dahin als ein guter Christ gelebt, und werde auch als ein solcher meine Tage beschliessen“: Heidegger, Reflexionen (wie Anm. 2) 2.

40) Vgl. Heidegger, Reflexionen (wie Anm. 3) [5].

keine Verwirrung an? erweckt er keine Feindseligkeiten?“⁴¹ – „IV. Erzlug: Unser Vaterland ist nunmehr von den Klöstern in gänzliche Dürftigkeit gesetzt worden, daß Armuth, Knechtschaft, und dergleichen Uebel, immer mehr überhand nehmen müssen.“ So auf Seite 14 des Reflexionisten.⁴² Dagegen sagt der Antireflexionist: „Eine schwere Anklag ohne Prob, ohne Grund: und eben darum eine erfalsche Verleumdung. Wo haben die Klöster Gewaltthätigkeiten ausgeübet? was haben sie entfremdet? was gestohlen? wo ungerichtetes Gut an sich gezogen? wen haben sie der Knechtschaft unterworfen? Zudem sind denn die Klöster nicht im Vaterland? die in den Klöstern leben, sind sie nicht Landleute? sind sie nicht eure Söhne? eure Töchtern? eure Freunde? sind es nicht Bürger? sind es nicht Brüder? Es solte der Verleumder viel mehr anpreisen, was grossen Nutzen der Handelsmann, der Arbeitsmann, der Baur, das gemeine Wesen von den Klöstern genieße. Daß kann er aber nicht wegen seiner blinden Boßheit. Ein solches Lastermaul verdienet Maultaschen.“⁴³

Im *dritten Absatz* führt er ein Dutzend Erzverleumdungen an. „XII. Erzverleumd. 35. Blat. Ich könnte auch eine Reihe von Verstorbenen hersetzen, die auf dem Todbethe nicht eher Absolution empfangen, und getröstet worden, als bis sie der Klöster in ihren Testamenten gedachten. Der lügenhafte Calumniant scheuhet sich nicht, so gar eine Gattung der Grausamkeit, und schandlichen Geitzes den Ordensleuten aufzuburden. Was für Zeugen wird er da beybringen? Eine Reihe der Verstorbenen; diese allein müssten ja reden, und Zeugnisse geben wegen verweigerter Absolution, niemand anderer könnte es wissen. Gut! so giebt der unvorsichtige Mensch seine Schwachheit an Tage. Weißt er denn nicht, was der Heil. Augustinus von schlafenden und verstorbenen Zeugen haltet? schlafende und verstorbene Zeugen haben gleiche Kraft: jene wissen nichts; diese können nicht mehr reden: auf diese ist gut bochen. Die Bosheit dieser Verleumdung ist so klar, dass sie keine weitere Antwort verdienet.“⁴⁴

Vierter Absatz: „Einige ruchlose Lästerungen des Reflexionisten wider die Ordensleute.“⁴⁵ „II. Ruchlose Lästerung. Mit dieser greift er an das weltberühmte Hochfürstliche Stift und Kloster U.L. Frauen zu Einsidel. Er nennet solches als ein Exempel, daß selbst die Verschwendung der Klöster auf Gewinn gehe. Er sagt, dieses Kloster scheine beständig grossen Aufwand in Gebäuden zu machen; kaum seye die eine Seite zu Ende gebracht, so fange man an, eine andere Ecke niederzureissen, und so werden daß ganze Jahr durch in die 100 Hände damit beschäftigt; allein die Tagelöhner und Baumaterialien werden in den niedrigsten Preisen bezahlt: das Kloster habe unglaubliche Einkünfte an Wein und Früchten etc. und die Tagelöhner seyen genöthigt, die

41) Walser, Reflexionen (wie Anm. 33) 24f.

42) Heidegger, Reflexionen (wie Anm. 3) 14.

43) Walser, Reflexionen (wie Anm. 33) 25f.

44) Ebd. 57f.

45) Ebd. 58.

Lebensmittel von da in höchsten Preisen zu kaufen. Wann nun der Gewinnst auf den Lebensmitteln mit den Baukosten berechnet werde, so halte wahrscheinlich jener noch das Uebergewicht.“⁴⁶ Es ist klar, dass sich der Gegenreflexionist vehement für das Kloster Einsiedeln einsetzt. Er erklärt, warum das Stift so viel bauen muss. Dabei aber findet sich in den eigenen Wohngebäuden keine Pracht: „In dem Kloster-Gebäude wird er nur Mauren und Zimmer finden, so nur das Wesentliche haben, und weiters keine Pracht zeigen.“⁴⁷ Den niedrigen Lohn der Bauarbeiter betrachtet er als eine boshafte Verleumdung: „Er macht es nach seiner Gewohntheit; vieles schwatzen und nichts beweisen.“⁴⁸

Fünfter Absatz: „Mehrere von der Catholischen Kirche verworfene Irrlehren des Reflexionisten.“⁴⁹ „V. Irrlehre. Er erkennt keine aus übernatürlicher Kraft von den Heiligen gewürkte Wunderwerke; sondern, wie <ich> oben schon angemerkt habe, will er alle der Kraft heylsamer Kräuter zuschreiben am 16. Blat.“⁵⁰ „Daß die Apostel viele Wunder gewürket, und viele Kranke, nicht aus Kraft der Natur, sondern durch übernatürliche Macht geheilet haben, bezeugen die Geschichten der Aposteln. Auch anderen Heiligen hat GOtt die nemmliche Gnad und Gewalt zum Heyl des Nächsten und zu Bestättigung des Glaubens mitgetheilet. Die Kirche hat mit scharfer Untersuchung solche Wunder geprüft, und zu allen Zeiten also geglaubet. Widerspricht denn der Reflexionist nicht der Kirchenlehre? und doch will er ein Catholick seyn.“⁵¹

Sechster Absatz: „Ob die Klöster dem Staat der Löbl. Catholischen Eidgenossenschaft schädlich, und die Ursach der vorgegebenen gänzlichen Dürftigkeit seyen?“⁵² „VIII. Reflex: Ich will hier beysetzen, was die trefliche Schrift unter dem Titul: Staatsfrag, wo man untersucht, ob die Ordensgeistliche, welche Einkünften haben, dem Staat nützlich oder schädlich sind, gedruckt zu Augsburg Anno 1764, am 47. Blat weislich anmerket: , Damit der Nutze, so die begüterte Klöster den Weltmenschen bringen, noch klärer unter die Augen falle, will ich ein tägliches Beyspiel vorlegen; es wird die Ungerechtigkeit derjenigen besser begreifen machen, welche wider dem gemeinen Wesen vorteilhafte Stiftungen schreyen. Gesetzt, dass ein Mann eine Ehrenwürde bekleide: er ist ein Rathsherr, ein Hauptmann etc. Noch einmal, gesetzt, daß er hundert Pistolen <1100 Gulden> Einkommens von seinem Amt, und eben so viel von seinen Gütern habe: es braucht viel, bis daß eine grosse Menge so bemittelt ist. Dieser Mensch heurathet, und in Folge sieht er sich mit vier oder fünf Kindern beladen. Man begreift die Unmöglichkeit wohl, worinn er er sich befindet, sie mit so wenigen Reichthümer, als die seinige sind, zu unterbringen.

46) Ebd. 67 f.

47) Ebd. 70.

48) Ebd. 71.

49) Ebd. 71.

50) Ebd. 76.

51) Ebd. 76 f.

52) Ebd. 85.

Er hat für einen Theil derselben kein anderes Rettungsmittel, als sich die Hilf der Klöstern zu nutzen zu machen, ohne welche er gezwungen wäre, sie ein Handwerk lehren zu lassen. Siehe ein Haus, welches in einen Stande verfallen, so mit der Geburt, welche es gehabt hat, nicht übereinkommt; da hingegen, wenn zwey Töchtern Klosterfrauen werden, der Vater seine Söhne zu Bürgerlichen oder Kriegsdiensten auferziehen lassen kann; und dieses ehrliche Haus wird sich nach seiner Gebühr behaupten können, wenn ein Sohn den Beruf hätte in ein Kloster, so Güter besitzt, zu gehen, welches nichts kostet, so wäre der Vater noch besser im Stand den übrigen Kindern mit Vortheil Vorsehung zu thun. Aus diesem ist leicht der Schluß für alle zerschiedenen Stände zu machen. Der Ausschlag wird allzeit dahin gehen, den Nutzen zu beweisen, so die Gesellschaft von den Ordenshäusern ziehen kann. Vortheil wodurch viele sich besser bemittelt befunden, und welche es verdrissen wurde, wenn es keine Klöster gegeben. All dieses hat besonders in der Löbl. Eidgenößschaft Platz: sehen wir nicht, wie viele Familien durch dieses Mittel sich Trost, und Hilf immer schaffen?“⁵³

„X. Reflex. Ueber das Anbringen des Reflexionisten, die Geistliche nur in den schweizerischen Catholischen Landereyen besitzen einen Drittel der Einkünfte von Gütern, Grundzinsen und Zehenden, giebe ich folgendes zu überlegen. Erstens, der Reflexionist beweiset seinen übertriebenen Satz mit keiner einzigen Prob. Er hat den Masstab übel angesetzt, und die Kreide wohl dreyfach gebraucht. Der gute Mann hat nicht in acht genommen, daß sovielle Mendicanten-Klöster in der Catholischen Eidgenößschaft sich befinden, die gar keine Güter, Grundzins und Zehenden besitzen. Ich habe nur Klöster der Ehrw. Vätern Capuciner dreysig in der Zahl gezehlet. Manche Klöster, besonders der Klosterfrauen, sind in der That in enge Schranken geschlossen, und haben kaum die notwendige Unterhaltung. Wo will er dann diesen Drittel der Einkünfte heraus rechnen? Ich kann aber mit mehrer Sicherheit behaupten, daß die Geistliche von ihren Einkünften nicht ein Drittel für sich geniessen; das übrige kommt den Weltlichen, und dem gemeinen Wesen zu.“⁵⁴

„Siebender Absatz. Ob das Beyspiel einiger Catholischen Monarchen die Catholische Eidgenößschaft bewegen solle die Regularen Orden aufzuheben? Es stellet der Reflexionist seinen Landleuten vor das Beyspiel der jetzt lebenden Königen in Portugal, Spanien, Frankreich, Neapel, des Durchl. Churfürsten von Bayern, und einiger Italienischen Fürsten: durch dieses will er sie beherzt machen, die Klöster anzugreifen, die Regularen Orden aufzuheben, und die Bullen und Breven des Pabstes zu verwerfen.“⁵⁵ Hier geht der Gegenreflexionist in seiner Entgegnung behutsam vor. Er will königliche Autoritäten nicht angreifen. Er sagt, dass die Umstände wohl ganz verschieden waren, bei denen diese Herren Klöster aufgehoben haben.⁵⁶ Er macht weiter darauf

53) Ebd. 104–106.

54) Ebd. 106 f.

55) Ebd. 109 f.

56) Ebd. 110.

aufmerksam, dass weit mehr Könige und Fürsten Klöster gegründet und empfohlen haben, als dass sie Klöster aufgehoben hätten.⁵⁷

Hätte der Gegenreflexionist auch sonst diese Mässigung in seiner Ausdrucksweise beachtet, so hätten seine Ausführungen an Bedeutung viel gewonnen.

4. Weitere Stimmen zur Klosterfrage

Wenig später erschien eine andere anonyme Schrift mit dem Titel „Widerlegung der Reflexionen eines Schweizers“⁵⁸, die sich zwar vom gehässigen Ton des Reflexionisten *Heidegger* wohltuend abhebt, aber dennoch deutlich Reformen des Klosterlebens fordert und dafür plädiert, dass der Reichtum der Klöster für die staatliche Gemeinschaft nutzbar gemacht werde, und die Klöster der staatlichen Obergewalt unterstellt werden sollten. Trotz des moderaten Tons verschärfte diese Schrift die Diskussion weiter, und der Zorn der Klöster und des Klerus sowie des konservativen Lagers entlud sich über dem Hauptvertreter der Aufklärungsfreunde. Es kam zum Prozess und zur Verbannung *Meyers*. Doch liegt hierin ein Grund dafür, weshalb der Antiklerikalismus radikaler wurde und zu Beginn des 19. Jahrhunderts in offene Klosterfeindlichkeit umschlug.⁵⁹

Ein weiteres Echo hat *Heidegger* in „Satyrische Reflexiones über die Reflexiones eines Schweizer-Bauern ab dem Esel auf dem Pilatusberg 1769“ gefunden.⁶⁰ Nach der Bibliothek von *Haller* ist diese Schrift „eine noch gröbere Caricatur, vom Glaser und Zeugwart Martin von Moos von Lucern, der auch einige poßirliche Lieder verfertigt hat.“⁶¹ Das zeigt, wie die Klosterfrage gerade in Luzern nicht nur die Behörden mit dem Verbot der Schrift des Reflexionisten, sondern auch das Gemüt des ganzen Volkes beschäftigt hat. Später, 1770, befasste sich *P. Benno Ganser* von Ober-Altaich mit den Reflexionen eines Schweizers in einer kleinen Schrift von 32 Seiten.⁶² Diese Schrift zeigt

57) Ebd. 111f.

58) [Meyer von Schauensee J. R. V.], *Widerlegung der Reflexionen eines Schweizers, über die Frage: Ob es der Catholischen Eidgenossenschaft nicht zuträglich wäre, die regularen Orden gänzlich aufzuheben, oder wenigstens einzuschränken?*, o. O. [Zürich] 1769.

59) Vgl. *Ökumenische Kirchengeschichte der Schweiz* (wie Anm. 5) 197; Zum Luzerner Klosterhandel vgl. *Weber-Hug Ch.*, *Der Klosterhandel von Luzern 1769/1770. Ein Beitrag zur Luzerner Geistesgeschichte*, (*Geist und Werk der Zeiten* 27, Bern 1971).

60) [Moos M. v.], *Satyrische Reflexiones über die Reflexiones eines Schweizer Bauern ab dem Esel auf dem Pilatusberg*, o. O. 1769.

61) *Haller, Bibliothek* (wie Anm. 32), III, 1786, 264 (Nr. 805).

62) *Ganser B.*, *Gedanken von den Reflexionen eines Schweizers über die Frage: Ob es der Catholischen Eidgenossenschaft nicht zuträglicher wäre, die regularen Orden gänzlich aufzuheben, oder wenigstens einzuschränken*, o. O. 1770: vgl. *Haller, Bibliothek* (wie Anm. 32), III, 1786, 265 (Nr. 807).

zwar auch eine klare Sprache, ist aber gemässiger als die Gegenreflexionen. Es werden darin auch praktische Überlegungen angestellt, wie die Reflexionen überhaupt ausgeführt werden.

Die Reflexionen haben zweifelsohne in Luzern die grösste Aufmerksamkeit gefunden. Dies nicht umsonst, da im Jahre 1768 in Zürich die Schrift „De Helvetiorum Juribus circa sacra“ veröffentlicht wurde. Diese stammte von *Josef Anton Felix von Balthasar* (1736–1810), einem Luzerner.⁶³ Sie bewegt sich in ähnlichem aufklärerischem Geiste wie die Reflexionen, was darum auch die grosse Aufregung in Luzern erklärt.

Einführung

Das nur geistliche Thema findet gewissermassen die Fortsetzung des Vortrages meines Mitredners J. J. Orell, welcher zum letzten Mal vor uns sprach auf der Versammlung im 18. Jahrhundert aus der Schweiz. Die Reflexionen von 1768 sind allerdings damals die letzten, welche in Luzern veröffentlicht wurden. Sie sind aber von grossem Interesse, weil sie die Reflexionen von 1768 in Luzern erklären.

Die Reflexionen von 1768 sind allerdings damals die letzten, welche in Luzern veröffentlicht wurden. Sie sind aber von grossem Interesse, weil sie die Reflexionen von 1768 in Luzern erklären.

63) Balthasar, J. A. F. von, *De Helvetiorum Juribus circa sacra*, das ist: Kurzer historischer Entwurf der Freyheiten, und der Gerichtsbarkeiten der Eidsgenossen, in so genannten geistlichen Dingen, Zürich, bey Orell, Gessner und Comp., 1768. Haller äussert sich dazu wie folgt: „Eine genaue Kenntnis der Geschichte und der Archive, besonders der Löbl. Catholischen Eidsgenossenschaft, leuchtet in dieser Schrift des Hrn. Jos. Ant. Felix von Balthasar, auf allen Seiten hervor. Sie unterscheidet sich zugleich durch ihre Freymüthigkeit und Entschlossenheit. Dem Hof zu Rom that sie sehr weh, so wie einem grossen Theil der Geistlichkeit in der Schweiz“: Haller, *Bibliothek* (wie Anm. 32) VI, 1787, 355f. (Nr. 1774).